



# GEMEINDE SCHNEISINGEN

## BENÜTZUNGSREGLEMENT

- Schulanlage
- Mehrzweckhalle mit Nebenräumen
- Aemmertsaal
- Sportanlage
- Gemeindehaus
  - Vortragsraum im Dachgeschoss
  - Foyer im Dachgeschoss
  - Küche im Dachgeschoss

---

A. Für Vereine/Veranstalter	Seite	2
B. Für Privatpersonen	Seite	8

Gültig ab 1. Januar 2012

# **A. Für Vereine / Veranstalter**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

<b>Zuständigkeit Schulleiter</b>	<p><b><u>Art. 1</u></b> Die Räumlichkeiten des Schultrakts "Aemmert" stehen der Gemeindeschule zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet über die Verwendung dieser Räumlichkeiten.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Verwendungsbedarfs der Schule kann der Schulleiter Räumlichkeiten kurz- oder langfristig für andere Zwecke zur Verfügung stellen, wobei der Gemeinderat über langfristige Zurverfügungstellungen zu orientieren ist.</p> <p>Die Belegung der Turnhalle, des AemmertsaaIs, der Dusch- und Sportanlagen durch den Schulbetrieb erfolgt vorgängig aufgrund des Schulstundenplans.</p>
<b>Zuständigkeit Gemeinderat</b>	<p><b><u>Art. 2</u></b> Über die Benützung der Mehrzweckhalle, des AemmertsaaIs, der Dusch- und Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebs, der Bühne, der übrigen Räume des Turnhallentrakts sowie des Gemeindehauses entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>Die entsprechenden Benützungsgesuche sind dem Gemeinderat einzureichen. Er kann die Entscheidkompetenz delegieren.</p>
<b>Verantwortlich- keit der Hauswarte</b>	<p><b><u>Art. 3</u></b> Alle Räume und Anlagen der Schulanlage Aemmert und des Gemeindehauses sind stets in tadellosem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die beauftragten Hauswarte, die Lehrerschaft, die Vereinsleiter und alle Benützer.</p>
<b>Schaden- meldung und Haftung</b>	<p><b><u>Art. 4</u></b> Schäden, welche bei der Benützung entstanden sind, sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden. Die Benützer der Räume, Anlagen und Einrichtungen haften für die verursachten Schäden.</p>

<b>Öffnung und Schliessung</b>	<p><b><u>Art. 5</u></b> Die regelmässigen Benützer der Räume in der Schulanlage Aemmert und des Gemeindehauses erhalten für den Eintritt während der bewilligten Zeit einen Schlüssel gegen Quittung. Pro Schlüssel ist ein Depot von Fr. 50.-- zu leisten. Dieses wird bei Rückgabe des Schlüssels zurück erstattet. Bei Verlust des Schlüssels verfällt das Depot zugunsten der Gemeinde.</p> <p>Jeglicher Missbrauch der abgegebenen Schlüssel ist strafbar. Den gelegentlichen Benützern werden die Öffnungsmodalitäten mit der Benützungsbewilligung mitgeteilt.</p>
<b>Ordnungsdienst</b>	<p><b><u>Art. 6</u></b> Der jeweilige Verein oder Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Anfahren, das Parkieren und das Wegfahren der Privatautos, Fahrräder und Mofas zweckmässig und reibungslos erfolgt. Für die Parkierung stehen nur die öffentlichen Abstellflächen zur Verfügung. Anlässe mit einer Besucherzahl ab 100 Personen bedürfen zwingend eines Ordnungs- und Parkdienstes durch die Gemeindefeuerwehr. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter. Bei besonderen Anlässen verfügt der Gemeinderat die einzuhaltende Parkordnung.</p> <p>Nach Beendigung der Benützungszeit, nach Proben und Veranstaltungen, muss jeder übermässige Lärm vermieden werden.</p> <p>Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigungen.</p>
<b>Besondere Anordnungen</b>	<p><b><u>Art. 7</u></b> Die Benützer sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Räume das Licht gelöscht wird, die Türen geschlossen sind und der vorherige Zustand hergestellt ist. Licht, Wasser und alle Verbrauchsartikel sind sparsam zu verwenden.</p>
<b>Rasenplätze</b>	<p><b><u>Art. 8</u></b> Die Rasenplätze bedürfen zu gewissen Zeiten besonderer Schonung. Hierüber entscheidet der zuständige Hauswart. Dieser hat den Schulleiter, die Vereinsleiter oder die Veranstalter rechtzeitig zu orientieren.</p>
<b>Entzug der Benützung</b>	<p><b><u>Art. 9</u></b> Der Gemeinderat kann einem Verein oder einem anderen Raumbenützer den Zutritt dauernd oder vorübergehend untersagen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Lokale ihrem vorgesehenem Zwecke entfremdet</li> </ul>

werden;

- die Bestimmungen des Benützungsreglements, die Weisungen des Gemeinderates oder des zuständigen Hauswarts wiederholt missachtet werden;
- böswillige oder grobfahrlässige Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen festgestellt werden;
- verursachte Schäden nicht gemeldet oder die Reparaturkosten nicht bezahlt werden;
- ungebührliches Verhalten festgestellt wird.

## **2. Spezielle Bestimmungen**

<b>Verantwortlichkeit der Benützer</b>	<p><b><u>Art. 10</u></b> Die Vereins- bzw. die Riegenleiter der permanenten und die Träger-Komitees der periodischen Benützungskreise sind für die Einhaltung dieses Reglements und der Hausordnung verantwortlich.</p> <p>Bei allen öffentlichen Anlässen handelt der Verein nach dem regionalen Ehrenkodex (siehe Anhang).</p>
<b>Benützungssperre</b>	<p><b><u>Art. 11</u></b> Während den Hauptreinigungszeiten im Frühling und Herbst können die Räume in der Schulanlage nicht benützt werden.</p> <p>Die Reinigungsdaten werden rechtzeitig bekannt gemacht. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
<b>Kriterien der Zuteilung</b>	<p><b><u>Art. 12</u></b> Die Räume und Einrichtungen werden nur Vereinen und öffentlichen Institutionen zur Verfügung gestellt, deren Leitung für sachgemässe Betreuung Gewähr bietet.</p> <p>Bei der Zuteilung haben einheimische Vereine und Institutionen den Vorrang.</p> <p>Der Gemeinderat hat in besonderen Ausnahmefällen das Recht, Räumlichkeiten innerhalb des ordentlichen Benützungsturnus an Dritte zuzuteilen, wobei dieser Abtausch rechtzeitig mitzuteilen ist.</p>

### **3. Ausserordentliche Benützung**

- Gesuchseinreichung** **Art. 13**  
Für Anlässe wie Ausstellungen, Filmvorführungen, Theater, Konzerte, Vorstellungen, Kurse, Versammlungen usw. ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, ein entsprechendes Gesuch mit Angaben der benötigten Räume und Einrichtungen an den Gemeinderat einzureichen. Vorgängig sind die notwendigen Bewilligungen bzw. Anfragen von bzw. an das Feuerwehr-Kommando bzw. den Schulleiter einzuholen, was auch via E-Mail möglich ist. Diese sind dem jeweiligen Benützungsgesuch beizulegen.
- Bestuhlung etc.** **Art. 14**  
Das Stellen der Bestuhlung und der Bühneneinrichtungen gemäss den Weisungen des Hauswarts ist Sache der Veranstalter.  
  
Je nach Art der Benützung der Mehrzweckhalle ist der Boden mit dem vorhandenen Schutzbelag abzudecken.
- Bühnenbeleuchtung** **Art. 15**  
Für die Bedienung der Bühnenbeleuchtung ist der Hauswart zuständig und verantwortlich. Im Falle seiner Abwesenheit darf diese von einer, vom Hauswart instruierten, zuverlässigen und erwachsenen Person bedient werden.
- Küchen-Einrichtungen** **Art. 16**  
Der Hauswart ist für die Sauberkeit und Vollständigkeit der Kocheinrichtungen und allem Zubehör laut Inventar verantwortlich.  
  
Nach der Veranstaltung sind Räume und Einrichtungen samt Zubehör in tadellosem, sauberem und unveränderten Zustand dem Hauswart zu übergeben. Allfällige Mängel oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.
- Garderobe** **Art. 17**  
Den Garderobendienst organisiert der Veranstalter unter eigener Verantwortung. Jede Haftbarkeit der Gemeinde wird ausgeschlossen.

**Abgabe-  
Vorschrift**

**Art. 18**

Der Schul- und Kindergartenbetrieb darf durch das Abhalten von Veranstaltungen nicht gestört werden.

Die Mehrzweckhalle mit allen dazu gehörenden Räumen muss nach Samstag-Anlässen bis Sonntag 12.00 Uhr, bzw. nach Benützungen an anderen Tagen bis 07.00 Uhr des folgenden Tages, in einwandfrei gereinigtem Zustand abgegeben werden. Die Anleitung zur Reinigung erteilt der Hauswart, der die Abnahme vorzunehmen hat.

Die Abnahme der Räumlichkeiten im Gemeindehaus erfolgt (bei gleichzeitiger Benützung der Küche) durch die Hauswartin. Die Anleitung zur Reinigung erteilt ebenfalls die Hauswartin bei Schlüsselabgabe.

Allfällige Beanstandungen wegen Beschädigungen, Unvollständigkeit und besonderen Vorkommnissen sind dem Gemeinderat umgehend zu melden.

Beschädigungen sind auf Kosten der Veranstalter unverzüglich zu beheben.

**Brandwache**

**Art. 19**

Bei Anlässen ab 200 Personen in der Mehrzweckhalle sind feuerpolizeiliche Vorschriften einzuhalten. Es wird auf das separate Merkblatt verwiesen.

**4. Gebührentarif**

**Zuständigkeit**

**Art. 20**

Der Gemeinderat setzt die Mietgebühren fest. In der Regel gelten die in Art. 21 festgelegten Richtansätze. Für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Zweck kann der Gemeinderat auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

In den Mietgebühren sind eingeschlossen: Entschädigung des Hauswarts, Heizung, Beleuchtung, Strom und normale Benützung.

## Gebühren-Tarif

### Art. 21

Für die Benützung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	<b>Fr.</b>
1. Mehrzweckhalle, Bühne, Garderobe, Bankettbestuhlung, Küche Mehrzweckhalle	170.00
2. Mehrzweckhalle, Bühne, Garderobe, Konzertbestuhlung, <u>ohne</u> Küche	120.00
3. Mehrzweckhalle, Garderobe, Konzertbestuhlung, Küche Mehrzweckhalle, <u>ohne</u> Bühne	100.00
4. Bankettbestuhlung	50.00
5. Küche Mehrzweckhalle inkl. Geschirrspüler	50.00
6. Aemmertsaal	50.00
7. Garderoben/Duschen/Sportplatz	70.00
8. Parkdienst durch Gemeindefeuerwehr	50.00
9. Brandwache durch Gemeindefeuerwehr	50.00
10. Kehrrichtentsorgung	25.00
11. Küche Gemeindehaus )	100.00
12. Vortragssaal Gemeindehaus )	100.00
13. Foyer Gemeindehaus )	100.00

Für Dorfvereine und ortsansässige Institutionen ist die Benützung sämtlicher Räume **kostenlos (exkl. Pos. 8 - 10)**. Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich diese Ansätze gemäss Ziffer 1-3 um je Fr. 100.-- bzw. Ziffer 4-7 um je Fr. 25.-

Die Gebühren sind jeweils innert 30 Tagen bzw. **vor** der Benützung zu bezahlen.

## **B. Für Privatpersonen**

<b>Zweck</b>	<b><u>Art. 22</u></b> Das Gemeindehaus, mit allen Räumen und Einrichtungen, dient in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen und Institutionen.
<b>Räumlichkeiten</b>	<b><u>Art. 23</u></b> Vortragssaal, Foyer und Küche im Dachgeschoss des Gemeindehauses werden auch an Privatpersonen vermietet.
<b>Belegungszeit</b>	<b><u>Art. 24</u></b> Die Belegung dieser Räume durch Privatpersonen beschränkt sich auf die Wochenenden (Freitagabend bis Sonntagabend), sowie auf Frei- und Feiertage.
<b>Sperrzeit</b>	<b><u>Art. 25</u></b> Vom Montagmorgen bis Freitagmorgen, sowie an Ostern, Pfingsten und vom 24. Dezember bis 3. Januar stehen die obgenannten Räume Privatpersonen <b>nicht</b> zur Verfügung.
<b>Benützungsgesuch</b>	<b><u>Art. 26</u></b> Mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung ist dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
<b>Bewilligung</b>	<b><u>Art. 27</u></b> Der Gemeinderat entscheidet über die gewünschte Bewilligung. Bei ernsthaften Zweifeln an der Zweckdienlichkeit der Bewilligung kann diese verweigert werden. Ortsansässige Vereine und Institutionen sowie die Gemeinde selber geniessen in jedem Fall den Vorzug.
<b>Gebühren</b>	<b><u>Art. 28</u></b> Für die Benützung der Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde nachstehende Gebühren (inkl. Mobilien): - Foyer ) - Vortragssaal ) <b><u>Fr. 100.--</u></b> - Küche )

<b>Verantwortliche Person</b>	<b><u>Art. 29</u></b> Die für die Benützung verantwortliche Person (Gesuchsteller) muss in Schneisingen wohnhaft sein und ist für allfällige Schäden haftbar.
<b>Öffnungsmodalitäten</b>	<b><u>Art. 30</u></b> Die Schlüsselabgabe und damit die Raumübergabe erfolgt durch die Hauswartin und zwar frühestens am Tag der Raumbenutzung oder am letzten Arbeitstag davor. Die Schlüssel- bzw. Raumrückgabe hat ebenfalls über die Hauswartin zu erfolgen, deren Anordnungen auch strikte zu befolgen sind. Die entsprechenden Termine sind direkt mit der Hauswartin zu vereinbaren.
<b>Sorgfalt / Reinlichkeit</b>	<b><u>Art. 31</u></b> Den Benützern von Räumen, Mobiliar und Einrichtungen obliegt die Pflicht zu grösster Sorgfalt und Reinlichkeit.
<b>Reinigung</b>	<b><u>Art. 32</u></b> Räume, Mobiliar und Einrichtungen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Abfälle sind auf eigene Kosten privat zu Hause zu entsorgen. Die Kehrichtsäcke dürfen nicht im Gemeindehaus zurückgelassen werden. Im Übrigen sind die Anordnungen der Hauswartin zu befolgen.
<b>Reinigungsmittel/-geräte</b>	<b><u>Art. 33</u></b> Die Reinigungsmittel und -geräte werden von der Gemeinde gestellt. Die Geschirrtücher sind vom Benutzer selber mitzubringen.
<b>Bestehende Einrichtungen</b>	<b><u>Art. 34</u></b> An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Verwendung von Nägeln, Klebern und dergleichen an Wänden, Türen, Balken und Tischen ist untersagt.
<b>Meldepflicht / Haftung</b>	<b><u>Art. 35</u></b> Die Benutzer haften für verursachte Schäden und fehlendes Material. Allfällige diesbezügliche Vorkommnisse sind bei der Schlüssel- bzw. Raumrückgabe der Hauswartin zu melden.
<b>Fahrzeuge</b>	<b><u>Art. 36</u></b> Die Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkfeldern beim Gemeindehaus abzustellen.

- Lärmbelästigung** **Art. 37**  
Störender oder übermässiger Lärm in und um das Gemeindehaus ist zu vermeiden.
- Brandsicherheit** **Art. 38**  
Aus Sicherheitsgründen darf die Gesamtbelegungszahl aller Räumlichkeiten im Dachgeschoss total 49 Personen nicht übersteigen.
- Haftung der Gemeinde** **Art. 39**  
Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.
- Inkraftsetzung** **Art. 40**  
Dieses Reglement ersetzt das bisherige vom 1.1.1989. Es tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Schneisingen, 2. August 2011

**NAMENS DES GEMEINDERATES**  
**Gemeindeammann**

Claudia Graf

**Gemeindeschreiber**

Beat Rohner

# Anhang



## Beilage für Veranstalter

### Ehrenkodex

- Selbstmitgebrachter Alkohol wird nicht toleriert
- Alkoholfreie Getränke müssen günstiger sein als das günstigste Alkoholangebot
- Alkoholfreie Getränke werden attraktiv angeboten
- Alle Jugendschutzbestimmungen werden konsequent und während der gesamten Veranstaltung eingehalten
- Die Veranstaltung wird mit einem aktiven Jugendschutz in Verbindung gebracht
- Der riskante Konsum von alkoholischen Getränken wird verhindert, Alkoholisierte werden nicht weiter bedient
- Der Veranstalter vertritt eine Haltung, welche den adäquaten Umgang mit alkoholischen Getränken anstrebt

